

**CVJM-Kreisverband
Lüdenscheid e.V.**

SATZUNG



§ 1

Name und Bereich

- I. Der Kreisverband wurde am 16. April 1893 als „Lüdenscheider Kreisverbindung“ gegründet und trägt heute den Namen „CVJM-Kreisverband Lüdenscheid e. V.“. Er hat seinen Sitz in Lüdenscheid und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüdenscheid am 25. Oktober 1988 unter Nr. 914 eingetragen.
- II. Der Kreisverband vereinigt die dem CVJM-Westbund angehörenden Christlichen Vereine Junger Menschen im Bereich des südlichen Märkischen Kreises, und zwar in den Städten Altena, Halver, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl und den Gemeinden Herscheid und Schalksmühle sowie im Bereich des Kreises Olpe.
- III. Der Kreisverband erkennt die Satzung des CVJM-Westbundes an.

§ 2

Grundlage und Ziel

Grundlage und Ziel der Kreisverbandsarbeit ist die „Pariser Basis“ des Weltbundes der CVJM von 1855.

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-

Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

Der CVJM verwirklicht seinen Auftrag in der Einheit von missionarischer Verkündigung und sozialer Verantwortung im örtlichen, nationalen und weltweiten Bezug.

§ 3

Aufgaben

Der Kreisverband übernimmt für die Erreichung der in der „Pariser Basis“ aufgezeigten Ziele solche Aufgaben, die die einzelnen Vereine nicht wahrnehmen können.

1. Er stellt eine enge Gemeinschaft unter den im Kreisverband zusammengeschlossenen Vereinen her, lädt sie zu gemeinsamen Veranstaltungen ein und fördert die Begegnung der verschiedenen Arbeitszweige.
2. Er stärkt die Vereine, fördert ihre Arbeit und strebt innerhalb seines Bereiches die Bildung neuer Vereine an.
3. Er ist mitverantwortlich für die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter und fördert die Tätigkeit der Vereine durch Zusammenfassung, Schulung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter.
4. Er sucht durch die Anstellung und den Einsatz hauptamtlicher Kreissekretäre den Dienst der Vereine zu unterstützen und ehrenamtliche Leitungsverantwortung und Mitarbeit zu stärken.
5. Er betreibt und fördert christliche Jugendarbeit im regionalen Bezug in den Teilbereichen Jugendbildung, Jugendfreizeit und Jugendsozialarbeit, stellt Arbeitshilfen und Informationsmaterial bereit, bietet eigene Freizeiten an, führt diakonische und missionarische Aktionen durch und erfüllt Aufgaben im Rahmen des CVJM-Weltdienstes.
6. Er nimmt die gemeinsamen Interessen seiner Vereine bei kirchlichen, kommunalen und anderen Stellen seines Bereiches und gegenüber der Öffentlichkeit wahr.

7. Er vertritt seine Vereine bei der Bundesvertretung und vermittelt den Verkehr zwischen den Vereinen und dem CVJM-Westbund, soweit er nicht unmittelbar geschieht.
8. Er fördert die Bundesgemeinschaft in seinem Bereich und vertritt gegenüber seinen Vereinen die Gesamtbelange des CVJM-Westbundes und des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der CVJM-Kreisverband Lüdenscheid verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des CVJM-Kreisverbandes Lüdenscheid fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Vereine des Kreisverbandes

I. Aufnahme

Im Kreisverband sind die dem CVJM-Westbund angehörenden Vereine des Kreisverbandsbereiches (§ 1, II.) zusammengeschlossen. Die Aufnahme in den CVJM-Westbund hat den Beitritt zum Kreisverband zur Folge.

II. Pflichten

Jeder Verein ist verpflichtet:

1. die Arbeit des Kreisverbandes nach bestem Vermögen zu unterstützen und mit den im Kreisverband zusammengeschlossenen Vereinen Gemeinschaft zu halten,

2. die Beschlüsse der Kreisvertretung und des Kreisvorstandes in seinem Bereich durchzuführen,
3. an den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen,
4. den Kreisverband über alle besonderen Veranstaltungen frühzeitig zu informieren und dem Kreisvorstand rechtzeitig eine Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden,
5. die von der Kreisvertretung beschlossenen Beiträge an die Kreiskasse abzuführen.

III. Rechte

1. Die Vereine wählen die Kreisvertreter, und zwar für jede angefangenen 70 bundesbeitragzahlenden Mitglieder einen Kreisvertreter.
2. Die Vereine stellen Anträge an den Kreisvorstand und an die Kreisvertretung, sowie an den Vorstand des CVJM-Westbundes und durch den Kreisvorstand an die Bundesvertretung. Anträge an die Kreisvertretung müssen spätestens drei Wochen vor dem Termin der Kreisvertretung beim Kreisvorstand eingegangen sein. Über die Behandlung von später eingegangenen Anträgen befindet die Kreisvertretung.

IV. Austritt und Ausschluß

Der Austritt aus dem CVJM-Westbund und damit aus dem Kreisverband kann jederzeit gegenüber dem Westbundvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe erklärt werden. Wenn ein Verein sich an den Kreisveranstaltungen ohne begründete Entschuldigung nicht beteiligt, soll er durch den Kreisvorstand besucht und ermahnt werden. Sollte sich ein Verein der Ermahnung verschließen oder von den Grundsätzen des CVJM entfernen, so unterrichtet der Kreisvorstand den Vorstand des CVJM-Westbundes, der den Verein ausschließen kann. Ein aus dem Westbund ausgetretener oder ausgeschlossener Verein kann keinen Anspruch auf das Vermögen des Kreisverbandes geltend machen.

§ 6

Leitung des Kreisverbandes

Die Leitung des Kreisverbandes liegt in den Händen

1. der Kreisvertretung,
2. des Kreisvorstandes,
3. des geschäftsführenden Kreisvorstandes.

§ 7

Die Kreisvertretung

I. Zusammensetzung

Die Kreisvertretung setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand, den Vereinsvorsitzenden oder ihren Stellvertretern, den von den Vereinen gewählten Kreisvertretern (§ 5, III.) oder ihren Stellvertretern und den Kreissekretären. Die hauptberuflichen CVJM-Sekretäre der Vereine nehmen mit beratender Stimme an der Kreisvertretung teil, sofern sie nicht als gewählte Vertreter stimmberechtigt sind. Die Kreisvertreter werden für drei Jahre gewählt. Sie sind dem Kreisvorstand unmittelbar nach der Wahl, spätestens bis zum 31. März, mit dem Jahresberichtsbogen zu melden. Vereine, deren Mitgliedschaft im CVJM-Westbund ruht, haben kein Stimmrecht in der Kreisvertretung. Die Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder von ihm beauftragte Vertreter sowie die zuständigen Bundessekretäre haben das Recht, mit beratender Stimme an der Kreisvertretung teilzunehmen.

II. Aufgaben

Die Kreisvertretung

1. berät die Arbeit des Kreisverbandes und faßt Grundsatzbeschlüsse. Sie kann für wichtige Angelegenheiten vorübergehend oder ständig Arbeitskreise einsetzen;
2. nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen und diskutiert ihn;

3. wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 8, I., Ziffer 1-5);
4. wählt die Bundesvertreter und deren Stellvertreter nach § 11 der Bundessatzung, und zwar für jede angefangenen 700 bundesbeitragzahlenden Mitglieder einen Bundesvertreter und einen Stellvertreter;
5. wählt für jeweils zwei Jahre die Kassenprüfer;
6. nimmt die Jahresrechnung entgegen, erteilt nach Prüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer Entlastung, beschließt über die Kreisbeiträge und über Sammlungen auf Kreisverbandsebene und stellt den Haushaltsplan fest;
7. stellt Anträge an den Vorstand des CVJM-Westbundes und an die Bundesvertretung;
8. beschließt über die Veranstaltungen des Kreisverbandes, wobei auf die Veranstaltungen des CVJM-Westbundes und des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland Rücksicht zu nehmen ist.

III. Tagungen

Die Kreisvertretung muß jährlich wenigstens einmal vom Kreisvorstand einberufen werden. Verlangen wenigstens drei Vereine schriftlich eine außerordentliche Tagung, so hat der Kreisvorstand innerhalb eines Monats dieser Forderung zu entsprechen. Eine ordnungsgemäß einberufene Kreisvertretung ist beschlußfähig. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung mindestens 14 Tage vorher den Vereinen schriftlich zugegangen ist. Über die Tagungen der Kreisvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Vereine, die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Kreissekretäre, der Vorstand des CVJM-Westbundes und die zuständigen Bundessekretäre erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift.

IV. Wahlen

Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreisvertretung jeweils für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die

Hälfte aus. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes geschieht in je einem besonderen Wahlgang. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Die Wahl der Beisitzer erfolgt gemeinsam, wobei jeder Wähler auf seinem Stimmzettel höchstens so viele Namen schreibt, wie Beisitzer zu wählen sind. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt, auch wenn sie die Mehrheit nicht erlangt haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. In den Kreisvorstand wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins des Kreisverbandes, das sich zur Grundlage und Ziel des Kreisverbandes bekennt und sich als Mitarbeiter im CVJM bewährt hat. Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied des Kreisvorstandes aus, so kann der Kreisvorstand einen Nachfolger berufen. Die nächste Kreisvertretung nimmt für den Rest der Amtsdauer eine Nachwahl vor.

§ 8

Der Kreisvorstand

I. Zusammensetzung

Der Kreisvorstand besteht aus

1. dem Kreisvorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
3. dem Kreisschriftwart,
4. dem Kreiskassenwart,
5. acht Beisitzern.
6. Je einer der vom Kreisverband angestellten Kreissekretäre hat in regelmäßigem Wechsel für die Dauer eines Jahres Sitz und Stimme im Kreisvorstand. Die weiteren Kreissekretäre nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.

Die Beauftragten der Arbeitszweige im Kreisverband (§ 8, II., Ziffer 6) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des

Kreisvorstandes teil, sofern sie nicht als gewählte Beisitzer stimmberechtigt sind.

II. Aufgaben

Der Kreisvorstand hat die Aufgabe, den Kreisverband zu leiten und darüber zu wachen, daß die in der „Pariser Basis“ angegebenen Ziele verwirklicht werden.

1. Er fördert und vermittelt die Gemeinschaft der Vereine, ihrer Vorstände und Mitarbeiter untereinander.
2. Er wacht darüber, daß das Leben in den Vereinen und ihren Arbeitszweigen der Grundlage und dem Zweck des CVJM entspricht.
3. Er legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreisvertretung fest, stellt das Programm für die Kreisveranstaltungen auf und erstattet der Kreisvertretung den jährlichen Rechenschaftsbericht.
4. Er stellt die hauptberuflichen Kreissekretäre und gegebenenfalls die sonstigen Angestellten des Kreisverbandes an und entläßt sie. Er beschließt über die Dienstanweisung und Geschäftsverteilung für diese Mitarbeiter.
5. Er nimmt die Arbeitsberichte der Kreissekretäre entgegen, diskutiert sie und beschließt über Arbeitskonzeptionen und -programme.
6. Er beruft jeweils für zwei Jahre die Beauftragten für die Arbeitszweige Jungenjungschar, Mädchenjungschar, Jungenschaft, Mädchenkreis, Junge Erwachsene, Familienarbeit, Eichenkreuzsport, Musik und Singen, Posauenchöre, Mitarbeiterbildung und Weltdienst. Weitere Beauftragte können jederzeit durch Beschluß des Kreisvorstandes berufen werden.

Die Beauftragten sollen den von ihnen vertretenen Arbeitszweig im Kreisverband und seinen Vereinen fördern, insbesondere durch persönliche Kontakte zu den Gruppenleitern, Vermittlung von Schulungsangeboten für Mitarbeiter und Durchführung von Freizeiten und Kreisverbandsveranstaltungen.

Der Kreisvorstand ist an die Beschlüsse der Kreisvertretung gebunden. Er kann zu seiner Beratung und zur Unterstützung seiner Arbeit Beiräte berufen. Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden.

Alle Kreisvorstandsmitglieder fördern nach bestem Vermögen die Kreisverbandsarbeit und vertreten die Arbeit des Kreisverbandes, des CVJM-Westbundes und des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland in den Vereinen. Es ist anzustreben, daß jeder Verein zweimal im Jahr den Besuch und Dienst eines Kreisvorstandsmitgliedes erhält.

III. Sitzungen

Jede ordnungsgemäß einberufene Kreisvorstandssitzung ist beschlußfähig. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung dazu mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern des Kreisvorstandes schriftlich zugegangen ist. Auf Einladung durch den Kreisvorstand können auch Gäste an den Kreisvorstandssitzungen teilnehmen. Sofern mindestens vier Mitglieder des Kreisvorstandes aus einem begründeten Anlaß eine Kreisvorstandssitzung schriftlich beantragen, so ist diesem Antrag umgehend zu entsprechen. Über die Sitzungen des Kreisvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes zu unterzeichnen ist. Diese wird allen Kreisvorstandsmitgliedern und Kreissekretären zugestellt. Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Geschäftsführender Kreisvorstand

I. Zusammensetzung

Zum geschäftsführenden Kreisvorstand gehören der Kreisvorsitzende, der stellvertretende Kreisvorsitzende, der Kreis-

schriftwart und der Kreiskassenwart. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Kreisvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten gemeinsam oder einzeln mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes den Kreisverband nach außen.

II. Aufgaben

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Kreisvorstandes gehören insbesondere:

1. die rechtliche Vertretung des Kreisverbandes in allen vorkommenden Fällen;
2. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Finanz- und Vermögensverwaltung und die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes;
3. die Regelung der dienstlichen Belange der Kreissekretäre und gegebenenfalls der Angestellten sowie die Beaufsichtigung ihrer Arbeit.

Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes oder von ihm beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Vereine teilzunehmen.

Der geschäftsführende Kreisvorstand ist an die Beschlüsse des Kreisvorstandes gebunden.

Der geschäftsführende Kreisvorstand kann eines seiner Mitglieder oder einen anderen Mitarbeiter mit der Geschäftsführung des Kreisverbandes beauftragen. Der Beauftragte ist an die Weisungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes gebunden.

§ 10

Vermögen

Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen an den CVJM-Westbund – Geschäftsführender Verein – e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige

Zwecke für eine Arbeit im Sinne der „Pariser Basis“ möglichst im Kreisverbandsbereich Lüdenscheid zu verwenden hat.

§ 11

Satzungsänderung


Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung entscheidet die Kreisvertretung, wenn wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist die erforderliche Hälfte der Stimmberechtigten nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Kreisvertretung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muß bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Bei Satzungsänderungen sind nur Beschlüsse gültig, denen dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

Diese Satzung ist von der Kreisvertretung am 16. April 1988 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft.

Lüdenscheid, 16. April 1988



Kreisvorsitzender



Kreisschriftwart



stellvertretende Kreisvorsitzende



Kreiskassenwartin

Bestätigung

Der CVJM-Kreisverband Lüdenscheid, 5880 Lüdenscheid, ist dem CVJM-Westbund angeschlossen.

Die in der Mitgliederversammlung am 16. April 1988 beschlossene Satzung wird hiermit bestätigt.

Wuppertal, 9. Mai 1988

CVJM - WESTBUND

Der Vorstand

i. A.

Klaus P. Dieck

Bundeswart



Wolfgang Brink

Bundessekretär



JOHN XVII 21